

Antrag

der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Jan van Aken, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Wolfgang Gehrcke, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Andrej Hunko, Harald Koch, Stefan Liebich, Niema Movassat, Thomas Nord, Alexander Ulrich, Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.

Internationale Ächtung des Söldnerwesens und Verbot privater militärischer Dienstleistungen aus Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es besteht akuter Handlungsbedarf, sich auf nationaler als auch internationaler Ebene mit privaten militärischen Dienstleistungsunternehmen zu beschäftigen. Private Militärfirmen bzw. Tochterfirmen von transnationalen Konzernen, die auch militärische Dienstleistungen anbieten, werden zunehmend von NATO-Staaten in Kriegsgebieten eingesetzt. Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen beauftragen Firmen für den bewaffneten Schutz von Transporten oder Standorten mitten in Kriegsgebieten. Eine Vielzahl von Regierungen bzw. Konfliktparteien in bewaffneten Konflikten greifen seit 15 Jahren verstärkt auf die militärischen Dienstleistungen von Unternehmen zurück mit katastrophalen Folgen für die regionale und internationale Sicherheit.

Der Einsatz von privaten Militärfirmen bzw. Unternehmen, die militärische Dienstleistungen anbieten, insbesondere für unbewaffnete und bewaffnete operative Gefechtsunterstützung, der militärischen Beratertätigkeit und Ausbildung sowie der militärischen Informationsbeschaffung und Gewährleistung der militärischen Sicherheit, bedeutet in mehrfacher Hinsicht eine Gefahr für die internationale Sicherheit:

- Obwohl völkerrechtlich nicht als Kombattanten legitimiert, übernehmen Angestellte von privaten Militärfirmen eindeutig Kombattantenaufgaben, wie z. B. das Sammeln und Auswerten von Informationen, den Schutz von militärischen Liegenschaften und militärischen Transporten in umkämpften Regionen und die Ausbildung von Streitkräften. Von den US-Streitkräften werden sie auch für die Verhöre von Gefangenen eingesetzt.
- Die privaten Militärfirmen höhlen das Prinzip der Rechenschaftspflicht aus. Unter Umständen sind sie zwar eingebunden in militärische Befehlsketten, aber das Personal unterliegt nicht den gleichen gesetzlichen und disziplinarischen Vorgaben wie das militärische Personal. Die militärische und politische Führung ist ggf. nur eingeschränkt haftbar zu machen für Rechtsverstöße von lediglich vertraglich gebundenen Unterauftragnehmern. Der Unternehmenssitz kann problemlos in andere Staaten mit einer laxeren oder steuerlich günstigeren Gesetzgebung verlegt werden oder sich am Ende einfach durch Insolvenz bzw. Neugründung entziehen, wie dies die Söldnerfirma Blackwater Worldwide (heute Xe Services LLC) vorexerziert hat.

- Der Einsatz von privaten Militärfirmen trägt zur regionalen Destabilisierung bei, indem dies zum einen den Aufbau bzw. die Legitimität des staatlichen Gewaltmonopols untergräbt und zum anderen das Andauern bewaffneter Konflikte fördert. Gerade in den ärmeren Staaten stehen private Militärfirmen außerhalb der nationalen Gesetze, können attraktiveren Lohn anbieten und haben ein finanzielles Eigeninteresse am Fortdauern des Konfliktes. In vielen Fällen, wie z. B. in Sierra Leone in den 90er-Jahren, war zu beobachten, dass die politische Führung der Konfliktparteien in Abhängigkeit zu den privaten Militärfirmen gerät und erpressbar wird. Auch für die Streitkräfte in Europa und den USA bedeutet die Renaissance privater Militärfirmen eine erhebliche Herausforderung, da diese Firmen in direkter Konkurrenz um die in den Streitkräften ausgebildeten Soldatinnen und Soldaten stehen und eine bessere Bezahlung bieten können.
- Private Militärfirmen entziehen sich aufgrund ihrer Arbeitsweise und des in vielen Staaten vorhandenen Schutzes unternehmerischer Interessen einer wirkungsvollen Kontrolle und Transparenz. In der Regel wird das Personal mit Zeitarbeitsverträgen und häufig über ein weitverzweigtes Netz von Tochterfirmen rekrutiert. Das heißt der rechtliche Status ist nur schwer zu bestimmen, genauso wie die unternehmerische Haftung für die Handlungen ihrer Angestellten. Die Qualifikation, inklusive der charakterlichen Eignung und Vorgeschichte des Personals, z. B. im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen bei früheren Arbeitgebern und Streitkräften, ist nicht überprüfbar. Unklar bleibt auch, inwieweit die privaten Militärfirmen entweder selber Eigentümer anderer Tochterfirmen sind, die auch wirtschaftliche Interessen im Bereich der Rohstoffausbeutung oder des Waffenhandels haben, oder selbst Tochterfirma eines größeren Konzerns in diesen Bereichen sind. Das militärische Dienstleistungsunternehmen DynCorp International wurde z. B. 2010 von der Investmentgesellschaft Cerberus Inc aufgekauft, die wiederum über die Tochterfirma „Freedom Group“ 13 Kleinwaffenhersteller besitzt und über Pegasus International auch im Rohstoffgeschäft aktiv tätig ist.

Es ist zu begrüßen, dass inzwischen auf internationaler Ebene viele Akteure auch einen Handlungsbedarf sehen. Sowohl die Vereinten Nationen, vor allem über ihren Sonderberichterstatter über das Söldnertum, als auch der Europarat und die Parlamentarische Versammlung der OSZE fordern die Staaten auf, die Kontrolle über die Militärfirmen zu verschärfen und die UN-Konvention gegen die Rekrutierung, Verwendung, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern von 1989 endlich zu ratifizieren. Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes versucht insbesondere die größeren Interventionsmächte mit dem Montreux-Prozess, der am 17. Juni 2008 zu der Annahme des „Montreux Document on Pertinent International Legal Obligations and Good Practices for States related to Operations of Private Military and Security Companies during Armed Conflict“ geführt hat, in die Pflicht zu nehmen. Allerdings beschränken sich die Mehrzahl der Initiativen vor allem auf freiwillige Selbstverpflichtungen der Regierungen, nur „saubere“ militärische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, anzubieten. Umgekehrt hat auch der Verband der International Stability Operations Association, ein Zusammenschluss verschiedener Sicherheitsunternehmen, die auf direkte Aufträge bei UN-Missionen hoffen, 2001 bzw. 2009 einen freiwilligen Kodex verabschiedet, der Verlässlichkeit und Gesetzestreue suggerieren soll, ohne aber konkrete Informationsverpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten einzuführen.

Haupthindernis für eine rechtliche verbindliche Ächtung von Söldnerfirmen sind in erster Linie die Staaten, die diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen, insbesondere in Asien und dem Nahen Osten, und/oder deren Unternehmen in diesem lukrativen Bereich tätig sind, allen voran die USA und Großbritannien. Insbesondere für die USA sind diese Dienstleister bereits ein fester Bestandteil des außen- und sicherheitspolitischen Instrumentariums geworden. Das State

Department bezahlt diese Firmen für Ausbildungstätigkeiten und die Begleitung im Einsatz von befreundeten Streitkräften, z. B. in Kolumbien. In Afghanistan übernehmen sie einen Großteil der Ausbildung der Afghan National Police und sind insbesondere bei den Operationen gegen die Drogenkriminalität involviert. Im Irak und in Afghanistan werden sie außerdem für Personentransport und Schutz der Logistik eingesetzt.

Auch in Deutschland entdeckt die Sicherheitsbranche zunehmend den Auslandsmarkt. Die Branche boomt. Derzeit geht der Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen von etwa 170 000 Angestellten in 3 700 Unternehmen aus, die einen Umsatz von etwa 4,3 Mrd. Euro erreichen. Aus vereinzelten Medienberichten geht hervor, dass deutsche Staatsbürger bereits im Irak als Söldner für fremde Streitkräfte in bewaffnete Kämpfe verwickelt waren. Zunehmend bieten auch deutsche Firmen gezielt Ausbildungsdienstleistungen im Ausland an. Bekannt wurde die Ausbildung libyscher Sicherheitskräfte durch die BDB Protection GmbH 2009 und ein ähnliches Geschäft der Firma Asgaard German Security Group, die von einem Mitglied des Reservistenverbandes der Bundeswehr geführt wird, mit einer Konfliktpartei in Somalia in 2010. Beide Vorfälle zeigen, dass das Interesse in Deutschland wächst, private Sicherheitsdienstleistungen mit Waffen auch im Ausland anzubieten. In beiden Fällen waren es zudem Kunden, bei denen eine solche Unterstützung eher zur Destabilisierung beigetragen hätte. Auffällig ist, dass es jeweils Netzwerke um ehemalige Polizisten und Soldaten waren, die versucht haben, solche Aufträge zu erhalten. Es gibt also in Deutschland einen Markt und es gibt einen Pool aktiver und ehemaliger Soldaten, die bereit sind, ihr tödliches Know-how zu verkaufen.

Begünstigt wird diese Entwicklung auch durch die Bundeswehr. Zum einen dadurch, dass aufgrund der Beteiligung an Kampfeinsätzen in Afghanistan inzwischen ein Pool von Soldatinnen und Soldaten, die aus dem Dienst ausscheiden, über die erforderlichen Erfahrungen verfügt und damit auch für die transnationalen Militärfirmen interessant wird. Zum anderen wurde durch die Privatisierung wertvolles Know-how ausgelagert, das auch bei Auslandseinsätzen benötigt wird. Obwohl ursprünglich festgelegt wurde, nur inländische Aufgaben zu privatisieren, übernehmen diese Firmen zunehmend auch Dienstleistungen im Ausland, wie z. B. die BwFuhrparkService GmbH im Kosovo. In Afghanistan wurden 2009 mehr als 150 Mio. Euro für nichtmilitärische Dienstleistungen ausgegeben. Außerdem wird auch für den Liegenschaftsschutz in Mazar-e-Sharif und Kundus auf private Sicherheitskräfte zurückgegriffen. 2009 wurden 264 Afghanen als Wachpersonal beschäftigt.

Dieser Entwicklung muss ein Riegel vorgeschoben werden. Im Unterschied zu anderen Staaten, in denen sich bereits Abhängigkeiten herausgebildet haben, ist es gerade in Deutschland noch möglich, die rechtlichen Grundlagen für ein umfassendes Verbot für die Erbringung von militärischen Dienstleistungen durch Unternehmen im Ausland zu organisieren. Die Unternehmen agieren bislang aufgrund der ungeklärten deutschen Rechtslage in einer (völker-)rechtlichen Grauzone. Umso unverständlicher ist das fehlende Problembewusstsein auf Seiten der Bundesregierung. Die Ratifizierung der 1989 vereinbarten „Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern“ wurde von ihr als „nicht prioritär“ bezeichnet (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4012, S. 9). Sie vertraut darauf, dass nachträglich bekannt gewordene Fälle gemäß dem Völkerrecht als Kriegsverbrechen geahndet werden bzw. dass § 109h des Strafgesetzbuchs (Wehrdienst in fremden Streitkräften) ausreicht, um potentielle Söldner abzuschrecken. Jüngste Publikationen haben aber gezeigt, dass dies nicht der Fall ist. Verschiedene Journalisten haben über Deutsche in Diensten ausländischer Sicherheitsunternehmen berichtet. Letztes Jahr wurde ein deutscher Staatsbürger als Angestellter eines britischen Sicherheitsunternehmens in Afghanistan bei der Bewachung eines Büros einer

US-Non-Governmental Organization erschossen. Hier hat ganz klar jegliche Kontrolle versagt.

Sicherheit ist ein öffentliches Gut. Es muss ein zentrales Anliegen von Legislative, Exekutive und Judikative sein, dieses Prinzip wieder zu stärken und die Versäumnisse der Vergangenheit zu korrigieren. Die staatliche Kontrolle lediglich auf die Erfassung von Sicherheitsunternehmen in Deutschland zu beschränken und ein Lizenzierungssystem für die Auslandstätigkeiten dieser Unternehmen einzuführen, bedeutet dagegen die Chance für ein deutliches Signal gegen die Aushöhlung des Kriegsvölkerrechts und das moderne Söldnertum zu verpassen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die „Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern“ von 1989 dem Deutschen Bundestag zur Ratifizierung vorzulegen und die deutschen Gesetze entsprechend anzupassen;
2. die Erfassung und Kontrolle der Unternehmen, die in Deutschland Dienstleistungen im Sicherheitssektor anbieten, zu gewährleisten und dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht sowohl über die in Deutschland ansässigen als auch über ausländische private militärische Sicherheitsunternehmen vorzulegen, der folgende Elemente enthält: Übersicht der Eigentumsverhältnisse, Art und Umfang militärischer Dienstleistungen in Deutschland, Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen durch die Bundesregierung und andere Behörden;
3. die Erbringung militärischer Dienstleistungen in Deutschland, u. a. für unbewaffnete und bewaffnete operative Gefechtsunterstützung, der militärischen Beraterstätigkeit und Ausbildung sowie der militärischen Informationsbeschaffung und Gewährleistung der militärischen Sicherheit, nach den Kriterien des Kriegswaffenkontrollgesetzes zu erfassen;
4. die Auftragsannahme und Auftrags Erfüllung durch deutsche Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, soweit diese nicht Angehörige der offiziellen Streitkräfte oder anderer Behörden des Staates sind, durch in Deutschland registrierte Unternehmen und ihre Angestellten sowie Vermittlungstätigkeiten für militärische Unterstützungsleistungen im Ausland, u. a. bei unbewaffneter und bewaffneter operativer Gefechtsunterstützung, der militärischen Beraterstätigkeit und Ausbildung sowie der militärischen Informationsbeschaffung und Gewährleistung der militärischen Sicherheit, gesetzlich zu verbieten;
5. keine militärischen Unterstützungsleistungen, u. a. bei unbewaffneter und bewaffneter operativer Gefechtsunterstützung, der militärischen Beraterstätigkeit und Ausbildung sowie der militärischen Informationsbeschaffung und Gewährleistung der militärischen Sicherheit, durch Unternehmen für die Bundeswehr zu beauftragen;
6. keine deutschen Streitkräfte zu entsenden, wenn bei den Militärinterventionen im Auftrag verbündeter Streitkräfte auch militärisch relevante Dienstleistungen von privaten Unternehmen übernommen werden;
7. sich auf internationaler Ebene mit dem Ziel der Ächtung des Söldnerwesens für eine Verbesserung der rechtlichen und politischen Kontrolle und Regulierung von Privatpersonen und Unternehmen einzusetzen, die militärische Dienstleistungen erbringen.

Berlin, den 8. Februar 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion